Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 18 314
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 19. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2019)

zum Thema:

Effizienzorientierte standardisierte Bearbeitung und Sofortabschluss bei der Polizei

und **Antwort** vom 09. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18 314
vom 19. März 2019
über Effizienzorientierte standardisierte Bearbeitung und Sofortabschluss bei der Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Worum handelt es sich bei der „Effizienzorientierten standardisierten Bearbeitung“ bzw. dem „Sofortabschluss“-Verfahren bei der Polizei genau?

Zu 1.:
Es existiert keine behördeninterne, verbindliche Definition für den Begriff „Effizienzorientierte Bearbeitung“. Der Begriff bezeichnet eine Strategie in der Vorgangsbearbeitung zur Konzentration personeller und materieller Ressourcen vor dem Hintergrund der Erfolgswahrscheinlichkeit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Verpflichtung der Polizei, sich aufbauorganisatorisch entsprechend auszurichten und danach zu handeln, ergibt sich aus unterschiedlichen Vorschriften, wie z.B. der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, dem Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG) oder der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO) I.

„Standardisierte Bearbeitung“ bezeichnet eine Ausprägung der Effizienzorientierung, die insbesondere bei Massendelikten angewandt wird, bei denen nur geringe oder gar keine Ermittlungsanhalte vorliegen und bestimmte Bearbeitungsabläufe identifiziert werden können, die sich immer wiederholen. Die Bearbeitung kann nach einem festgelegten Muster erfolgen. Das Pendant hierzu ist die „qualifizierte Bearbeitung“, bei der aufgrund von Ermittlungsanhalten verschiedene Optionen für weitergehende Ermittlungen vorliegen. Für beide Methoden gelten die Anforderungen an eine „effizienzorientierte Bearbeitung“.

„Sofortabschluss“ ist die Bezeichnung für eine gefertigte Strafanzeige, die unmittelbar nach der Anzeigenaufnahme an die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft abgegeben wird, wenn keine weiteren polizeilichen Ermittlungsschritte erforderlich sind.

2) Wie ist das polizeiliche Vorgehen bei dieser Form der Bearbeitung definiert? (Bitte im Wortlaut wiedergeben)

Zu 2.:
Bei der im Rahmen einer effizienzorientierten Bearbeitung vorgesehenen „Standardisierten Bearbeitung“ ist in einer Vielzahl von Fällen die Verwendung von Formularen, Anschreiben und Abschlussvermerken vorgesehen, die mit den Direktionen und mit der Justiz abgestimmt sind. Diese sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – obligatorisch zu verwenden. Die Ausarbeitung dieser Formulare unterliegt einer ständigen Anpassung.
Die entsprechenden Regelungen sind in der Geschäftsanweisung (GA) Landeskriminalamt (LKA) Nr. 2/2015 über die Bearbeitung von Delikten der minderschweren Kriminalität (s. Anlage) enthalten.
Die Voraussetzungen für einen „Sofortabschluss“ sowie das entsprechende Verfahren sind im Merkblatt „Sofortabschluss für Strafanzeigen der minderschweren Kriminalität“ (s. Anlage) geregelt.

3) Für welche Delikte bzw. Phänomenbereiche gibt es derartige Regelungen seit jeweils wann?

Zu 3.:
Erste Abstimmungen zur Effizienzorientierung polizeilicher Ermittlungsarbeit erfolgten schon vor vielen Jahren mit der Amts- und Staatsanwaltschaft. Sie fanden ihren Niederschlag in unterschiedlichen Vorschriften, z. B. in der GA LKA Nr. 1/2007 über die Bearbeitung von Delikten der Kleinkriminalität sowie deren Vorgänger Version. Der „Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung betreffend die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vom 11. November 2012“ entsprechend wurden im Rahmen der Betrugszentralisierung (April 2011) die polizeilichen Bearbeitungsmodalitäten zu einer Vielzahl von Massendelikten in diesem Deliktsfeld mit der Justiz abgestimmt.

Parallel mit Beginn der Erprobung von Abschnittskommissariaten wurde die GA LKA Nr. 1/2007 novelliert und in die GA LKA Nr. 2/2015 überführt. Hier wurden konkrete Aspekte zur standardisierten Vorgangsbearbeitung und Effizienzorientierung ergänzt.

4) In wie vielen Fällen, sortiert nach Delikten und Phänomenbereichen, ist das Verfahren zu 1. in den Jahren 2013 – 2018 bei der Polizei Berlin zur Anwendung gekommen?

Zu 4.:
Eine valide Aussage ist hierzu nicht möglich, da neben Delikts- oder Phänomenbereich noch weitere Faktoren wie z. B. das Alter von Tatverdächtigen sowie die konkreten Umstände der Tatbegehung dazu führen können, dass Delikte der minderschweren Kriminalität nicht standardisiert, sondern qualifiziert bearbeitet werden, was mit den zur Verfügung stehenden statistischen Mitteln nicht abgebildet werden kann.
Eine statistische Erfassung der Bearbeitungstiefe und -art findet nicht statt, auch eine Auswertung bezüglich der Bearbeitungsdienststelle lässt hierauf keinen sicheren Rückschluss zu.

5) Gilt ein Verfahren, das im Sinne der Frage zu 1) „sofort abgeschlossen“ worden ist, als „bearbeitet“ im Sinne der Kriterien der PKS? (vgl. Anfrage 18/14934 zu Begriffsdefinitionen im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres III).

Zu 5.:
Ja.

Berlin, den 09. April 2019

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Polizeipräsident in Berlin
LKA St 11 – 06316/11

29.06.2015

Geschäftsanweisung LKA Nr. 2/2015
über
die Bearbeitung von
Delikten der minderschweren Kriminalität

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Änderungshistorie (letzte Änderung markiert)		Verfügende Stelle
08.09.2015	Ergänzende Hinweise eingearbeitet	PPr
06.09.2016	Erste GA zur Änderung der GA eingearbeitet	PPr
11.09.2017	FN PPr St II 212 als Anlage beigefügt	PPr
08.01.2018	Ergänzende Hinweise eingearbeitet	LKA

Inhaltsverzeichnis:

1	Grundsätze	3
1.1	Regelungsinhalt	3
1.2	Anwendungsbereich und Voraussetzungen	4
1.3	Ausschlusskriterien	4
2	Anzeigenaufnahme und Sofortbearbeitung	5
3	Vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung	7
3.1	Allgemeine Regelungen	7
3.1.1	Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisbewertung am MAP-Arbeitsplatz	7
3.1.2	Vernehmungen/rechtliches Gehör	7
3.1.3	Klärung von Widersprüchen	7
3.1.4	Diversion	7
3.1.5	Übersendung von Belehrungsschreiben	7
3.1.6	Außenermittlungen	8
3.1.7	Vorgangsübergaben	8
3.1.8	Vorgangsabschluss	8
3.2	Antrags- und Privatklagedelikte	8
4	Bearbeitungshinweise und Bearbeitungsstandards	9
4.1	Allgemeine Bearbeitungshinweise und Bearbeitungsstandards	10
4.2	Spezielle Bearbeitungshinweise	12
4.2.1	Sachfahndung	12
5	Vorgehensweise bei weiteren Ermittlungen	12
5.1	**Verfahrensweise bei absoluten Antragsdelikten**	12
5.2	Verfahrensweise bei relativen (nicht absoluten) Antragsdelikten	12
5.3	Erläuterungen öffentliches/besonderes öffentliches Interesse	13
5.3.1	Öffentliches Interesse	13
5.3.2	Besonderes öffentliches Interesse	13
6	Schlussbestimmungen	14
6.1	Geltungsdauer	14
6.2	Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften	14

Anlage 1	Auflistung der auf den Abschnitten zu bearbeitenden Antrags- und/oder Privatklagedelikte	15
Anlage 2	Absolutes Antragsdelikt (Flussdiagramm)	16
Anlage 3	Relatives (nicht absolutes) Antragsdelikt (Flussdiagramm)	17
Anlage 4	Erlass über die Einführung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten *über die Sicherstellung* und Beschlagnahme von Führerscheinen	18
Anlage 5	Stempelabdrucke zur Verwendung von Vorgangsabschlüssen	19
Anlage 6	FN über den Versand von Vorgangsnachträgen an die AA/StA Berlin	20

1 Grundsätze

1.1 Regelungsinhalt

- Diese Geschäftsanweisung regelt die **vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung von Straftaten der minderschweren Kriminalität**, die im Wesentlichen in den **Abschnitten** bearbeitet werden.

- Die Geschäftsanweisung hat die **Ziele,**

 - eine qualitätsgerechte und beschleunigte Vorgangsbearbeitung zu erreichen,
 - die Anwendung einheitlicher Qualitätsstandards zu gewährleisten,
 - allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben,
 - die Effektivität und Effizienz in der Vorgangsbearbeitung zu steigern, um dadurch
 - eine temporäre und/oder inhaltliche Schwerpunktsetzung in dem jeweiligen Dienstbereich zu ermöglichen.

- Diese Ziele sollen durch eine effizienzorientierte und aufwandsoptimierte Vorgangsbearbeitung erreicht werden, bei der grundsätzlich eine büromäßige Bearbeitung des Ermittlungsvorgangs mit Verzicht auf Vernehmungen und Außenermittlungen durch die Vorgangsführerin/den Vorgangsführer bei gleichzeitiger Anwendung standardisierter Vordrucke/Musterschreiben etc. und Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel und –wege im Vordergrund stehen.

- Die Entscheidung über die Anwendung der effizienzorientierten Vorgangsbearbeitung trifft die Dienstgruppen-/Kommissariatsleitung.

- Die durch die effizienzorientierte und aufwandsoptimierte Vorgangsbearbeitung gewonnenen polizeilichen Ermittlungsressourcen sollen in den Dienststellen für die schwerpunktmäßige Bearbeitung der Themenfelder[1]

 - Stalking[2],
 - Häusliche Gewalt[3],
 - Jugend-Sachbearbeitung (einschl. Diversion und „Neuköllner Modell" [NKM])[4],
 - Kiezorientierte Mehrfach-Täter (KoMT)[5],
 - qualifizierte Bearbeitung von Einlieferungen und/oder
 - Bearbeitung von Straftatenserien

sowie für die individuelle deliktische Schwerpunktsetzung aufgewendet werden.

[1] die Reihenfolge der Aufzählung stellt weder eine Rangfolge dar, noch beinhaltet sie eine inhaltliche Bewertung
[2] Qualitätsstandard zur Verhinderung von Gewalteskalationen bei nicht herausragenden Bedrohungslagen und bei Nachstellungen
[3] Qualitätsstandard Häusliche Gewalt, LKA Präv 2
[4] PDV 382 – Bearbeitung von Jugendsachen; Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 18.09.2009, Amtsblatt für Berlin Nr. 43, S. 2249 ff.; Beschleunigt durchgeführtes vereinfachtes Jugendverfahren (Neuköllner Modell) – LKA Präv 21
[5] siehe „Standardmaßnahmen zur Bearbeitung des Kiezorientierten Mehrfach-Täters" von LKA Präv 2/undatiert

- Im Rahmen der Anzeigenaufnahme und der Sofortmaßnahmen sind die erforderlichen Beweiserhebungen wie z.B. Durchsuchung, Spurensuche/-sicherung, Feststellung von Zeuginnen/Zeugen und tatverdächtigen Personen unverändert durchzuführen.

- Zugleich kann die Amts-/Staatsanwaltschaft früher als bisher ihre Sachleitungskompetenz im Hinblick auf gezielte weitere Ermittlungen, Erhebung der öffentlichen Klage oder Einstellung des Verfahrens ausüben. Dazu übersendet die Polizei auch schon vor Abschluss der Ermittlungen und unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand umgehend die Akten an die Amts-/Staatsanwaltschaft, wenn u.a. eine Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) in Betracht kommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich schon in einem frühen Stadium die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen beziehungsweise Weisungen abzeichnet.[6]

1.2 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Die vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung kommt grundsätzlich in Betracht bei **Straftaten der minderschweren Kriminalität**. Die jeweilige deliktische Zuständigkeit ergibt sich aus dem Zuständigkeitssachregister (ZSR).

(2) Die vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung ist nicht an eine Schadenshöhe gebunden.

(3) Die vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung soll insbesondere dann angewendet werden, wenn die Personalien der wesentlichen Verfahrensbeteiligten bekannt sind, der Sachverhalt eindeutig ist, keine zusätzlichen Beweiserhebungen erforderlich werden und die Auswirkungen der Tat als gering anzusehen sind. Die Entscheidung über die Ermittlungstiefe soll die Dienstgruppen-/Kommissariatsleitung treffen, in Zweifelsfällen in Absprache mit der Amts-/Staatsanwaltschaft. Sie soll auch dann angewendet werden, wenn die Ermittlungen von Anfang an gegen **Unbekannt** geführt werden und keine Indizien für die Begründung eines konkreten Tatverdachts vorliegen.

(4) Der **Strafantrag** bei Antragsdelikten ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern **Prozessvoraussetzung**. Selbst wenn ein Strafantrag der geschädigten Person bei Anzeigenerstattung (noch) nicht vorliegt, sind auch bei Antragsdelikten die im konkreten Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von beweiserheblichen Tatsachen zu ergreifen (siehe auch Nr. 5 sowie Anlage 1-3 dieser GA).

1.3 Ausschlusskriterien

(1) Die vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung ist ausgeschlossen, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- polizeiliche Vorgänge, an denen Kinder oder Jugendliche beteiligt sind[7] (ggf. auch Heranwachsende nach Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit sowie Art und Umstände der Tat),

[6] vgl. Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei (AV Zusammenarbeit)
[7] siehe auch PDV 382 – Bearbeitung von Jugendsachen

- Straftaten mit politischem, religiösem, rassistischem, fremdenfeindlichem und/oder sexuellem Bezug,
- Straftaten im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen[8],
- Straftaten begangen in häuslicher Gewalt,
- Anhaltspunkte für einen begründeten Zusammenhang mit einer Tatserie oder im Einzelfall bei Tatbeteiligung einer/eines Tatverdächtigen mit einschlägigen Erkenntnissen,
- Haftsachen,
- Vorgänge, die für das besonders beschleunigte Verfahren[9] geeignet sind,
- Erforderlichkeit von Gutachten bzw. Untersuchungen (§ 20 StGB – Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen bzw. § 21 StGB – Verminderte Schuldfähigkeit),
- wenn andere dienstliche Regelungen zur Bearbeitung bestimmter Sachverhalte/Delikte vorhanden sind.

(2) Darüber hinaus kann die polizeiliche Vorgangsbearbeitung nach herkömmlichen Grundsätzen im Einzelfall wegen der **kriminalistischen Bedeutung eines Sachverhalts unter Berücksichtigung der aktuellen Kriminalitätslage** geboten sein.

(3) Ist im Einzelfall eine **besondere Bedeutung des Sachverhalts** zu erkennen, ist im Zweifel eine uneingeschränkte polizeiliche Vorgangsbearbeitung vorzunehmen. Dabei ist die (subjektive) Einschätzung der Tat durch das Opfer und/oder den Tatzeugen in die Bewertung einzubeziehen.

2 Anzeigenaufnahme und Sofortbearbeitung

(1) Die **Anzeigenaufnahme** erfolgt nach der *GA über die Entgegennahme von Strafanzeigen*.

(2) Bei einem **Antrags- und/oder Privatklagedelikt**, bei dem bereits bei Anzeigenaufnahme eine tatverdächtige Person bekannt ist oder benannt wird, ist der geschädigten Person das entsprechende ***Belehrungsschreiben*** *Pol 900E 1b (K610)* auszuhändigen oder zu übersenden. Die Belehrung kann auch durch persönliche Erörterung in sachlicher und neutraler Form erfolgen. Sie ist immer aktenkundig zu machen.

(3) Der Strafantrag ist stets schriftlich einzuholen, entweder mittels polizeilichem Formular *Pol 919 (K 600) - Strafantrag* oder in einer anderen der StPO genügenden[10] schriftlichen Form.

(4) Handelt es sich bei den Verletzten/Geschädigten um Kinder oder Jugendliche, so sind die Belehrungsschreiben den Eltern/der gesetzlichen Vertretung auszuhändigen oder zu übersenden und ebenfalls aktenkundig zu machen.

(5) Strafprozessuale Maßnahmen sind bei Antrags- und Privatklagedelikten grundsätzlich zulässig, auch wenn ein Strafantrag (noch) nicht vorliegt. Dazu gehören auch die im Einzelfall erforderlichen **Sofortmaßnahmen**, die der Beweissicherung dienen.

[8] siehe auch GA zur Aufnahme und Weiterbearbeitung von Straßenverkehrsunfällen und GA über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten im Straßenverkehr

[9] siehe „Merkblatt über das besonders beschleunigte Verfahren (bbV) nach §§ 417 ff. StPO"

[10] siehe § 158 StPO

Verzichtet jede antragsberechtigte Person ausdrücklich auf Strafverfolgung und liegt zweifellos kein besonderes öffentliches Interesse vor, können strafprozessuale Maßnahmen entfallen; die Einleitung eines Strafverfahrens durch Fertigung der Strafanzeige bleibt davon unberührt.

(6) Für die **Anordnung und Durchführung von Blutentnahmen** bei Privatklagedelikten gemäß *GA PPr Stab über die Feststellung von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben* sind die Einschränkungen gemäß *Nr. 3.3 des Erlasses SenInnSport III B 1 vom 23.06.2010* zu beachten (siehe Anlage 4 dieser GA).

(7) Ist bereits bei Anzeigenaufnahme eine tatverdächtige Person bekannt oder wird sie benannt, so ist der geschädigten Person bei der Anzeigenaufnahme das Info-Blatt Täter-Opfer-Ausgleich (Pol 918) auszuhändigen, sofern es sich um eine natürliche Person handelt.[11]

(8) Strafanzeigen, die sich für die sofortige Übersendung an die Amts-/Staatsanwaltschaft eignen (Sofortabschluss), werden abweichend vom Tatortprinzip bzw. anderen Zuständigkeitsregelungen unmittelbar von der die Anzeige aufnehmenden Dienstkraft abgeschlossen. Eine Strafanzeige kommt dann für einen Sofortabschluss in Frage, wenn alle für eine abschließende Bewertung erforderlichen Erkenntnisse bereits bei Anzeigenaufnahme vorliegen und sich daraus keine erfolgversprechenden Ermittlungsansätze ergeben. Diese Regelung gilt auch für angezeigte Straftaten des Taschendiebstahls als Erscheinungsform der Massenkriminalität mit unbekanntem Tatverdächtigen und klarem Sachverhalt. Sie gilt nicht für andere Delikte, die in die Bearbeitungszuständigkeit des LKA fallen. Treffen Anzeigen bei der gemäß ZSR zuständigen Dienststelle ein, obwohl sie eigentlich für einen Sofortabschluss geeignet sind, sind sie dort abzuschließen. Das Merkblatt „Sofortabschluss für Straftaten der minderschweren Kriminalität" (im Intrapol eingestellt unter „Startseite/Themen/Kriminalität/Merkblätter Kriminalität") ist zu beachten.

(9) Sollten im Einzelfall nach einem Sofortabschluss zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen erforderlich werden (z.B. Übergabe von aufgefundenem Diebesgut an den Geschädigten etc.), sind diese Maßnahmen von der Dienststelle zu führen, die ursprünglich für den Sachverhalt gem. ZSR sachlich und örtlich zuständig gewesen wäre. Hierzu gefertigte Unterlagen sind dem Ermittlungsvorgang nach Abschluss der Maßnahmen nachzusenden.

(10) Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten oder besonders beschleunigten Verfahrens vor, sind die entsprechenden Richtlinien zu beachten.

[11] vgl. hierzu die TOA-Verwaltungsvorschriften vom 16.01.2014, Amtsblatt für Berlin Nr. 28 vom 20.06.2008, Seite 1575

3 Vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisbewertung am MAP-Arbeitsplatz

(1) Bei Sachverhalten mit unbekannten Tatverdächtigen ist für Inhalt und Umfang der zu führenden Ermittlungen maßgeblich, ob diese gemäß polizeilicher Einschätzung der jeweiligen Dienstgruppen-/Kommissariatsleitung voraussichtlich zur Namhaftmachung tatverdächtiger Personen führen werden.

(2) Die vereinfachte, bürogestützte Vorgangsbearbeitung beinhaltet die Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisbewertung in der Vorgangsbearbeitung am MAP-Arbeitsplatz.

(3) Verfahrensbeteiligte sind unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Fax) zur Übermittlung von relevanten Informationen aufzufordern (***Beachte:*** *gem. GA PPr St Nr. 1/2005 Nr. 14 ist „die Übertragung von unverschlüsselten sensiblen und schutzwürdigen –insb. von personenbezogenen Daten- mittels E-Mail über ... das Internet nicht zulässig".* Im Anschluss sind die Informationen in entsprechenden Vermerken zum Vorgang zu nehmen und in geeigneter Art und Weise in POLIKS einzupflegen.

3.1.2 Vernehmungen/rechtliches Gehör

(1) Bei der vereinfachten Vorgangsbearbeitung ist grundsätzlich auf Vernehmungen durch die Polizeidienstkraft zu verzichten.

(2) Befragungen von Zeuginnen und Zeugen, geschädigten sowie tatverdächtigen Personen erfolgen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren mittels entsprechender polizeilicher Formulare. Hierzu sind die deliktsspezifischen Fragebögen zu verwenden.

(3) Für den Rücklauf der Anschreiben ist grundsätzlich eine Frist von maximal vier Wochen geboten. Ein erneutes Anschreiben bei Ausbleiben des Rücklaufs ist nicht erforderlich.

3.1.3 Klärung von Widersprüchen

Ergeben sich aus den schriftlichen Äußerungen der Beteiligten Widersprüche, die für die Beurteilung des Sachverhaltes relevant sind, können die Beteiligten in Absprache mit der Dienstgruppen-/Kommissariatsleitung vorgeladen und vernommen werden, wenn dadurch erfahrungsgemäß eine Aufhellung des Sachverhaltes zu erwarten ist.

3.1.4 Diversion

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/n Heranwachsende/n, so ist zunächst zu prüfen, ob eine Vorgangsbearbeitung nach der *Diversionsrichtlinie* [12] in Betracht kommt.

3.1.5 Übersendung von Belehrungsschreiben

Sofern eine Belehrung über die Besonderheiten bei Antrags- und Privatklagedelikten oder die Aushändigung des Info-Blattes Täter-Opfer-Ausgleich noch nicht im Rahmen der Anzeigenaufnahme/Sofortbearbeitung erfolgt ist, ist dies unverzüglich nachzuho-

[12] Amtsblatt für Berlin Nr. 43 vom 18.09.2009, Seite 2249

len und aktenkundig zu machen (siehe Nr. 4.1.1.3 und 4.1.1.4 dieser GA). Die Unterlagen können mit einem Fragebogen an die geschädigte/n bzw. mit einem Belehrungsschreiben an die beschuldigte/n Person/en übersandt werden.

3.1.6 Außenermittlungen

Außenermittlungen in Unbekanntsachen sollen nur dort geführt werden, wo sie gemäß polizeilicher Erfahrung tatsächlich Aufklärungserfolg versprechen. Die Überprüfung von Anschriften oder die persönliche Zustellung von Vorladungen sollen auf ein unabdingbar notwendiges Maß beschränkt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Unterstützung durch andere Dienstbereiche erbeten werden (z.B. KoBB).

3.1.7 Vorgangsübergaben

(1) Eine Übergabe des Vorgangs nach begonnener Sachbearbeitung, auch innerhalb der bearbeitenden Dienststelle, ist grundsätzlich zu vermeiden.

(2) Auch wenn während der Ermittlungen festgestellt wird, dass eine Änderung von Tatort oder Beteiligten eine Ermittlungszuständigkeit einer anderen Dienststelle begründen würde, soll eine Übersendung des Vorgangs nur im begründeten Einzelfall erfolgen.

3.1.8 Vorgangsabschluss

(1) Soweit der Sachverhalt aus der Anzeige, einer Zeugenaussage oder der Äußerung der beschuldigten Person zweifelsfrei ersichtlich ist, kann anstatt einer ausführlichen zusammenfassenden polizeilichen Darstellung des Sachverhalts in Form eines Schlussberichts der **K820 (Pol 0925)**, Delikte der Kleinkriminalität - **Schlussbericht Kleinkriminalität** - gefertigt werden, und zwar

- in Form eines Stempelabdruckes mit dem Wortlaut „keine Anhaltspunkte für erfolgversprechende Ermittlungen" nebst Abverfügung an die AA oder
- unter Verwendung des POLIKS-Formulars **Schlussbericht Kleinkriminalität** insbesondere wenn noch schriftliche Ergänzungen vorzunehmen sind und ein Stempelabdruck somit nicht ausreicht.

(2) Der Stempelabdruck mit Schlussvermerk und Abverfügung an die AA wird grundsätzlich auf dem Vorgangsdeckblatt aufgebracht. Wurde noch kein Vorgangsdeckblatt gefertigt, kann auf dessen nachträglichen Ausdruck verzichtet und der Stempelabdruck stattdessen auf dem ersten Vorgangsblatt aufgebracht werden, sofern dort zusätzlich ein Stempelabdruck mit vorbereiteter Verfügung der AA/StA ergänzt wird. Zur Verwendung der beiden Stempel siehe auch Anlage 5 dieser GA.

(3) Etwa ausstehende Untersuchungsergebnisse zu KT-Untersuchungsanträgen sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für einen polizeilichen Vorgangsabschluss. Sie sind nach Eingang unverzüglich dem Vorgang zum Aktenzeichen der Amts-/Staatsanwaltschaft nachzusenden (siehe auch die FN LKA St 1 vom 25.08.15 zur Verfahrensweise zum Versand von Nachträgen zu Weißvorgängen an die Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin; Anlage 6 dieser GA).

3.2 Antrags- und Privatklagedelikte

(1) Die sachbearbeitende Dienstkraft hat zu Beginn der Ermittlungen stets zu prüfen, ob ein Antragsdelikt bzw. Privatklagedelikt vorliegt, denn in diesen Fällen ist deutlich

anders als bei Offizialdelikten vorzugehen. Eine Auflistung der auf den Abschnitten zu bearbeitenden Antrags- und Privatklagedelikte mit ihrer rechtlichen Einordnung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die weiteren Vorgehensweisen sind in den Anlagen 2 und 3 dieser GA erläutert.

(3) Für die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise ist vor allem relevant, ob ein öffentliches oder ein besonderes öffentliches Interesse an einer Verfolgung der Tat vorliegt. Dieses wird durch die Amts-/Staatsanwaltschaft entschieden (siehe Nr. 5.3 ff).

4 Bearbeitungshinweise und Bearbeitungsstandards

Nachfolgend werden in tabellarischer Form einzelne Ermittlungsschritte zu ausgewählten Deliktsbereichen dargestellt, die als Mindeststandard für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu verstehen sind. Diese und weitere Bearbeitungsstandards sind im ZSR als Link bei den am häufigsten von den Abschnitten zu bearbeitenden Delikten hinterlegt.

4.1 Allgemeine Bearbeitungshinweise und Bearbeitungsstandards

Maßnahmen				Standard	Diebstahl	Fahrrad-diebstahl	Laden-diebstahl	Einbruchs-taten	Diebstahl an Kfz	Unter-schlagung	Körper-verletzung
1	Anzeigen-aufnahme		1.1	Gem. GA „Entgegen-nahme von Strafanzei-gen"	X	X	X	X	X	X	X
			1.2	Strafantrag bei Bekanntsachen einholen	X	X	X		X	X	X
			1.3	Belehrungsschreiben Antrags-/ Privatklagedelikte aushändigen (Pol 900E 1b)	X	X	X		X	X	X
			1.4	Merkblatt über Täter-Opfer-Ausgleich aus-händigen	X	X		X	X	X	X
2	Sofortmaß-nahmen										
	mit Täter	ohne Täter	2.1	Spurensuche und -sicherung - an der Person - am Gegenstand	ggf.	ggf.	ggf.	X	X		X
	X	**X**									
	ggf.	**X**	2.2	Sachfahndung	X	X	X	X	X	X	
	X		2.3	Vernehmung von Zeugen/ Geschädigten (bei Ein-lieferungen zwingend)	X	X	X	X	X	X	X
	X	**X**	2.4	Videomaterial sichern	X	X	X	X	X		X
	X		2.5	Strafprozessuale Maß-nahmen: - Durchsuchung - vorl. Festnahme - Einlieferung - Vorführung	X	X	X	X	X	X	X
	X	**X**	2.6	Sicherstellung/ Beschlagnahme be-weiserheblicher Ge-genstände	X	X	X	X	X	X	

Maßnahmen			Standard		Diebstahl	Fahrrad-diebstahl	Laden-diebstahl	Einbruchs-taten	Diebstahl an Kfz	Unter-schlagung	Körper-verletzung
2	noch: Sofort-maßnah-men										
	mit Täter	ohne Täter									
	X		2.7	Beschuldigten-vernehmung	X	X	X	X	X	X	X
	X		2.8	ED/DNA/ Blutentnahme/ ggf. freiwillige Abgabe Urinprobe	X	X	X	X	X	X	X
	X		2.9	(besonders) beschleunigtes Verfahren prüfen	X	X	X	X	X	X	X
3	Vorgangs-bearbeitung		3.1	Deliktsspezifische Fragebögen versenden - Strafantrag einholen bei Bekanntsachen - ggf. Anschriftenüberprüfung	X	X	X	X	X	X	X
			3.2	Vorladung LiBi-Datei/ BIDAVIS	X	X	X	X	X	X	X
			3.3	Spurenauswertung/ KT-Untersuchungen	ggf.	ggf.	ggf.	X	X		X
			3.4	Asservatendoku-mentation und –bearbeitung	X	X	X	X	X	X	
			3.5	Auswertung Videomaterial	X	X	X	X	X	X	X
			3.6	Sachfahndung eingeben/löschen	X	X	X	X	X	X	
			3.7	Diversion, NKM prüfen	X	X	X	X	X	X	X
			3.8	Fragebogen für Beschuldigte versenden	X	X	X	X	X	X	X
			3.9	Formular „Schlussvermerk“	X	X	X	X	X	X	X
			3.10	Vorgangs-/Sofort-abschluss und Abgabe an AA/StA	X	X	X	X	X	X	X

4.2 Spezielle Bearbeitungshinweise

4.2.1 Sachfahndung

Bei der Einleitung einer **Sachfahndung** sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Die Übermittlung sachfahndungsgeeigneter Daten zwischen der geschädigten Person und der Polizei hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass Fehler bei der Weitergabe der Daten weitestgehend auszuschließen sind (z.B. schriftlich per Mail oder Fax).

- Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Daten tatsächlich um eine sachfahndungsgeeignete Individualnummer, und nicht um eine Artikelnummer, Modell-/Typenbezeichnung o. ä. handelt. Daher hat vor der Sachfahndungseingabe der Individualnummer ein Abgleich mit der BKA-Datei HaNS[13] zu erfolgen.

- Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Individualnummer bereits in polizeilichen Fahndungssystemen erfasst ist.

- Die Sachfahndungseingabe soll eine möglichst genaue Beschreibung des zur Fahndung ausgeschriebenen Gegenstandes beinhalten. Zu diesen Angaben gehören insbesondere: Hersteller, Modell/Typ, Farbe, Besonderheiten, individuelle Merkmale.

- Sofern zwischen der Tat, bei der der Gegenstand entwendet wurde (Datum der Tat), und dem Datum der Sachfahndungsausschreibung eine erhebliche zeitliche Differenz besteht, ist das Tatdatum im Freitext zusätzlich zu erwähnen.

- Die abschließend sachbearbeitende Dienststelle ist mit einer telefonischen Erreichbarkeit und/oder E-Mail Anschrift zu benennen.

5 Vorgehensweise bei weiteren Ermittlungen

5.1 Verfahrensweise bei absoluten Antragsdelikten

(1) Wird innerhalb eines Zeitraums von maximal vier Wochen nach Übergabe/Übersendung der Belehrung kein Strafantrag gestellt, ist der Vorgang ohne weitere Ermittlungen der Amts-/Staatsanwaltschaft zu übersenden.

(2) Geht der Strafantrag nachträglich ein, ist er dem Vorgang unter Angabe des Aktenzeichens nachzusenden.

(3) Wird ein Strafantrag gestellt und handelt es sich gleichzeitig um ein **Privatklagedelikt** ohne Vorliegen eines ***öffentlichen*** Interesses, ist der Vorgang ohne weitere Ermittlungen der Amts-/Staatsanwaltschaft zu übersenden[14]. Ergeben sich bereits aus der Strafanzeige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, ist unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrages eine vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung vorzunehmen.

5.2 Verfahrensweise bei relativen (nicht absoluten) Antragsdelikten

(1) Wird innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen kein Strafantrag gestellt, ist der Vorgang ohne weitere Ermittlungen der Amts-/Staatsanwaltschaft zu übersenden. Geht der Strafantrag nachträglich ein, ist dieser dem Vorgang unter Angabe des Aktenzeichens nachzusenden.

[13] Herstellerangaben zur Numerischen Sachfahndung (siehe hierzu auch: Intrapol→Quicklinks→Buchstabe „H")
[14] vgl. Nr. 87 Abs. 1 RiStBV

Ergeben sich bereits aus der Strafanzeige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines ***besonderen öffentlichen*** Interesses, ist unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrages eine vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung vorzunehmen.

(2) Wird ein Strafantrag gestellt und handelt es sich gleichzeitig um ein **Privatklagedelikt** ohne Vorliegen eines ***öffentlichen*** Interesses, ist der Vorgang ohne weitere Ermittlungen der Amts-/Staatsanwaltschaft zu übersenden. Ergeben sich bereits aus der Strafanzeige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, ist unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrages eine vereinfachte polizeiliche Vorgangsbearbeitung vorzunehmen.

5.3 Erläuterungen öffentliches/besonderes öffentliches Interesse

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Annahme eines öffentlichen bzw. eines besonderen öffentlichen Interesses sollen der Polizeidienstkraft die Einschätzung erleichtern, wie die Amts-/Staatsanwaltschaft das ihr insoweit eingeräumte Ermessen voraussichtlich ausüben wird.

5.3.1 Öffentliches Interesse[15]

(1) Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei einer vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) wird von der Amts-/Staatsanwaltschaft im Regelfall bejaht:

- bei einer schikanösen Behandlung oder Drangsalierung der verletzten Person,
- wenn die Einordnung des Opfers in dessen soziales Umfeld, wie insbesondere den engeren privaten Lebenskreis einschließlich des Familien- und Nachbarschaftsbereiches oder den beruflichen Wirkungskreis, durch die Tat nicht unerheblich beeinträchtigt wird,
- bei erheblichen Verletzungen (siehe Auflistung unter Nr. 5.3.2 (2) dieser GA).

(2) Ein öffentliches Interesse ist ebenfalls in der Regel bei Fällen der häuslichen Gewalt sowie bei Fällen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr anzunehmen.

5.3.2 Besonderes öffentliches Interesse[16]

(1) Bei Körperverletzungen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für ein öffentliches Interesse auch das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung begründen.

Darüber hinaus ist ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen, wenn die tatverdächtige Person einschlägig vorbestraft ist oder besonders leichtfertig gehandelt hat.

(2) Bei fahrlässiger Körperverletzung wird das besondere öffentliche Interesse von der Amts-/Staatsanwaltschaft im Regelfall dann angenommen, wenn es sich um einen ärztlichen Kunstfehler handelt oder wenn erhebliche Tatfolgen eingetreten sind, wie

- Frakturen,
- schwere Gehirnerschütterungen oder
- Verletzungen, die einen stationären Krankenhausaufenthalt erforderlich machen.

(3) Bei Sachbeschädigungen wird ein besonderes öffentliches Interesse angenommen, wenn durch die Tat der öffentliche Frieden empfindlich gestört wurde oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidungsfreiheit der verletzten/geschädigten Person zur Stellung eines Strafantrages beeinträchtigt ist. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht auch an der

[15] vgl. Nr. 86 RiStBV
[16] vgl. Nr. 234 RiStBV

Verfolgung einer Sachbeschädigung, wenn ein erheblicher Schaden entstanden ist und/oder sie im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs begangen wurde.

(4) Bei Delikten der häuslichen Gewalt nimmt die Amtsanwaltschaft in aller Regel das besondere öffentliche Interesse an.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Geltungsdauer

Diese Geschäftsanweisung tritt am 30.06.2015 in Kraft und mit Ablauf des 29.06.2020 außer Kraft.

6.2 Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung tritt die Geschäftsanweisung LKA Nr. 01/2007 über die Bearbeitung von Delikten der Kleinkriminalität außer Kraft. Sie ist aus den Sammlungen zu entfernen und in geeigneter Art und Weise zu vernichten.

Auflistung der auf den Abschnitten zu bearbeitenden Antrags- und/oder Privatklagedelikte

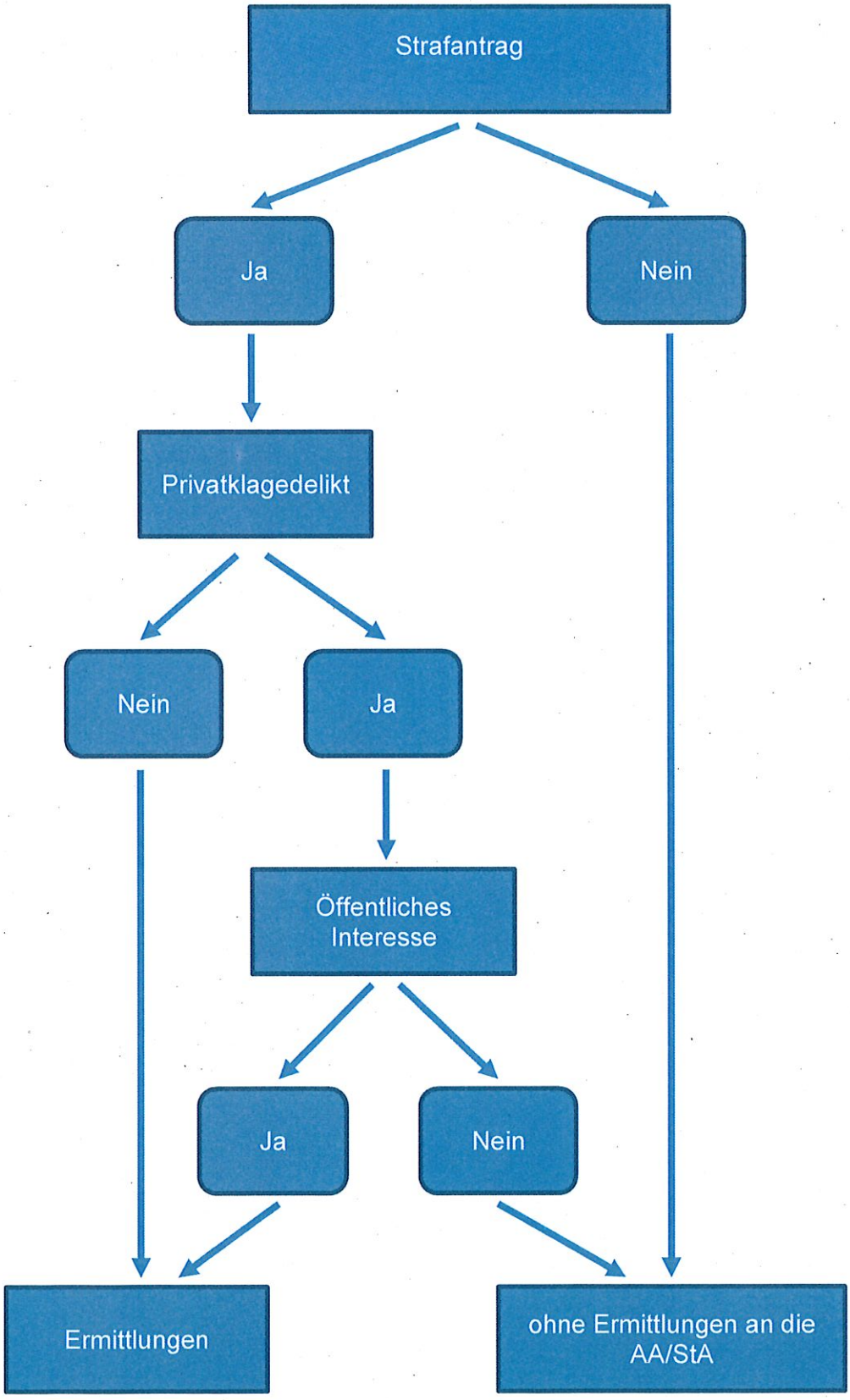
Delikt	absolutes[17] AD	relatives[18] AD	Privatklagedelikt[19]
Hausfriedensbruch, § 123 StGB	X		X
Beleidigung, § 185 StGB	X		X
Üble Nachrede, § 186 StGB	X		X
Verleumdung, § 187 StGB	X		X
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 StGB	X		X
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB	X		
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201 a StGB	X		
Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 StGB	X		X
Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB	X		
Körperverletzung, § 223 StGB		X	X
fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB		X	X
Nachstellung, § 238 StGB	X		X
Bedrohung, § 241 StGB			X
Haus- und Familiendiebstahl, § 247 StGB	X		
Einfacher Diebstahl und Unterschlagung sowie Untreue geringwertiger Sachen (Tatwert bis 25 €), § 248a StGB		X	
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB	X		
Entziehung elektrischer Energie, § 248c Abs. 4 StGB (*mit* Schädigungsabsicht)	X		
Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB (*ohne* Schädigungsabsicht)		X	
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB		X	
Pfandkehr, § 289 StGB	X		
Sachbeschädigung, § 303 StGB		X	X

[17] Ein **absolutes** Antragsdelikt ist erkennbar an der Gesetzes-Formulierung *„Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt"*.

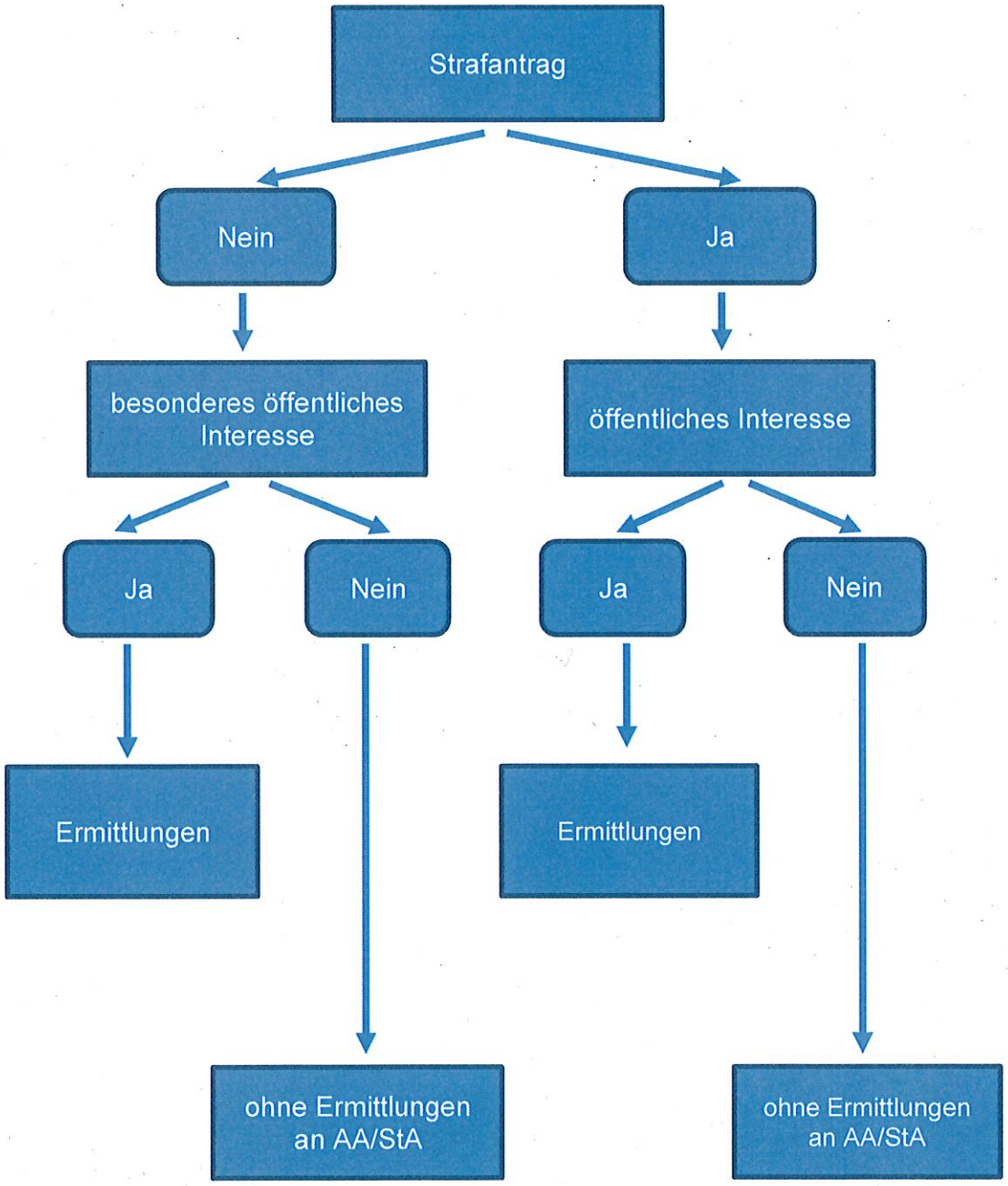
[18] Ein **relatives** Antragsdelikt wird nur auf Antrag und/oder bei Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses verfolgt.

[19] § 374 StPO enthält eine abschließende Liste aller **Privatklage**delikte; jedoch sind nicht alle Privatklagedelikte auch gleichzeitig Antragsdelikte.

absolutes Antragsdelikt



relatives (nicht absolutes) Antragsdelikt



Erlass über die Einführung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

InnSport III B 1 vom 27.02.2015
- Auszug -

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den **Privatklagedelikten** des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- **bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten**, mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 genannten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323 a StGB; § 12 Abs. 2, § 122 OWiG);
- wenn im Rahmen der **Atemalkoholprüfung** bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l angezeigt werden;
- wenn die entsprechend Nr. 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 1 StVG besteht.

3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden:

- falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l liegenden Alkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und

 - äußere Merkmale (z. B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder

 - die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens

 auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;

- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

< Ende der GA mit Anlagen >

Stempelabdrucke zur Verwendung bei Vorgangsabschlüssen

Die unter ***3.1.8 Vorgangsabschluss*** beschriebenen Stempel zur alternativen Benutzung anstelle von Schlussvermerken und/oder POLIKS-Vorgangsdeckblättern haben folgenden Inhalt:

Keine Anhaltspunkte für
erfolgversprechende
Ermittlungen.
Abgabe an: **AA Berlin**

Vfg.
1. Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter unbekannt.
2. - Bescheid nach Form an Anz./Gesch. <oben>
 - kein Bescheid, weil Verzicht Bl. /amtl. Anzeige
3. wegl. aufzubewahren bis (20)

Die Gestaltung der Stempelabdrucke nach Inhalt und Layout ist mit der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin abgestimmt und unveränderlich.
Die Stempel sind im Bedarfsfall über die Stäbe 5 der Direktionen zu bestellen.

EINFACH
25.08.2015 10:26:44

be berlin lka st 1
ID.: belkast1 102644:2508

Bereich 1:
be
01 alle kp
02 alle sp

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Verfahrensweise zum Versand von Nachträgen zu Weißvorgängen an die Staats- und Amtsanwaltschaft Berlin

Das Verfahren zum Versand von Nachträgen ohne Referenzaktenzeichen der Justiz an die Staats- und Amtsanwaltschaft Berlin hat sich als regelungsbedürftig erwiesen.

Nachträge, die ausschließlich unter Angabe der POLIKS-Nummer und ohne Referenzzeichen der Amts-/Staatsanwaltschaft übermittelt werden, führen bei der Justiz zu einem vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand. Um diesen möglichst geringzuhalten und damit eine Entlastung der Geschäftsstellen der Amts- sowie Staatsanwaltschaft herbeizuführen, gilt folgende Regelung:

In Strafermittlungsverfahren werden Nachträge grundsätzlich nur unter Angabe des jeweiligen Justizaktenzeichens an die Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin versandt.

Nachträge ohne verfügbares Referenzgeschäftszeichen der Amts-/Staatsanwaltschaft Berlin sind für einen Zeitraum von bis zu maximal drei Monaten bei der Ermittlungsdienststelle zurückzuhalten. Eilbedürftige Nachträge sind gegebenenfalls telefonisch zu begleiten und
weiterhin sofort zu übersenden.

Nach Ablauf dieser Frist können auch Nachträge zu Vorgängen, die noch über kein Aktenzeichen verfügen, an die Amts- und Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Für Abverfügungen ist das Formular Pol. 0981A („Abverfügung an die Justiz") zu verwenden.

Die amts-/staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen sind in erster Linie über die Vorgangsauskunft in POLIKS zu ermitteln.

Nachfragen zu Aktenzeichen sind auch über die allgemeine Auskunftsstelle
im Kriminalgericht Moabit möglich (Tel.: 030-9014-3000 - nur Auskunft in Strafsachen - keine Vermittlung) Die Auskunftsstelle ist grundsätzlich von 08:00 bis 15:00 Uhr besetzt, jedoch vorrangig für den Bürgerkontakt eingerichtet. Um die Abwicklung des Publikumsverkehrs (tagesaktuelle Terminabsagen, Rückfragen zu Gerichtsterminen und Vorladungen etc.) in der Auskunftsstelle gewährleisten zu können, wird gebeten, dass Polizeidienstkräfte nicht eilbedürftige Anfragen erst ab 09:00 Uhr an die Auskunftstelle richten. Eilbedürftige Anfragen werden weiterhin sofort bedient.

Der Gegenstand dieser FN ist allen mit der Vorgangsbearbeitung betrauten
Dienstkräften der Polizei Berlin zur Kenntnis zu geben.

Diese FN wird als Anlage der GA LKA Nr. 3/2015 über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten beigefügt.

Für Rückfragen steht Ihnen KOK Helbing, LKA St 11, intern: 909116, zur Verfügung.

Berlin Polizeipraesidium LKA St, LtdKD Klemstein, 25.08.2015

Anlagen:

Der Ausdruck erfolgte am 11.09.2017 durch: pprst12, berlin ppr st roem 2

[Ident-Bereich: bepprstroem2 123058:1109]

Vorrangstufe:	EINFACH
Gesendet:	11.09.2017 12:30:58
Von:	be berlin ppr st roem 2
Bereich 1:	be 01 alle pdst
Bereich 2:	
Bereich 3:	
Betreff:	Einholung richterlicher Anordnungen unter Berücksichtigung der Änderungen des § 81a Abs. 2 StPO sowie des § 46 Abs. 4 OWiG gem. des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017

1. Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten ohne Richtervorbehalt

Nach Anpassung der o. a. Gesetze bedarf die Entnahme einer Blutprobe keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass folgende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen:

§ 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 StGB (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs)
§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 StGB(Gefährdung des Straßenverkehrs)
§ 316 StGB (Trunkenheit im Straßenverkehr)
§ 24a StVG (0,5 Promille-Grenze)
§ 24c StVG (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen)

In diesen Fällen bedarf es auch nicht der Einholung einer staats-/amtsanwaltlichen Anordnung zur Entnahme einer Blutprobe. Sie sind in diesen Fällen ausschließlich durch Ermittlungspersonen gem. § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes eigenverantwortlich zu treffen.

Die Betroffenen sind am Feststellungsort im Rahmen des Tatvorwurfs und der Rechtsmittelbelehrung über die für das Beweiserhebungsverfahren notwendigen und beabsichtigten polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zu informieren. Es ist weiterhin im Vorfeld dieser Maßnahmen zu erfragen, ob dem beabsichtigten Eingriff zugestimmt wird. Die Befragung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

2. Strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen mit Richtervorbehalt

In Fällen, in denen der Richtervorbehalt weiterhin zu berücksichtigen ist (z. B. Blutproben im Zusammenhang mit anderen Straftatbeständen oder bei Durchsuchungen), sind die Beschuldigten bzw. Betroffenen am Feststellungsort im Rahmen des Tatvorwurfs und der Rechtsmittelbelehrung über die für das Beweiserhebungsverfahren notwendigen und

beabsichtigten polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zu informieren. Unter Hinweis auf die im Vorfeld dieser Maßnahme noch einzuholende richterliche Entscheidung ist zu erfragen, ob dem beabsichtigten Eingriff zugestimmt wird. Die Befragung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

In diesen Fällen ist folgendes zu beachten:

a) Wird in die Maßnahme eingewilligt, erfolgt sie einschließlich des

damit verbundenen Festhaltens und ggf. Zuführens in einen Polizeigewahrsam ohne eine richterliche Anordnung. Eine Kontaktaufnahme mit der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft oder dem Bereitschaftsgericht hat in diesem Fall stets zu unterbleiben! Widerrufen die Beschuldigten/Betroffenen ihre Einwilligung vor Durchführung der Maßnahme, richtet sich das weitere Verfahren nach den Buchstaben b) bzw. c).

b) Wollen sich Betroffene bzw. Beschuldigte vor der Entscheidung über eine richterliche Anordnung entfernen oder wird durch ihr Handeln der Zweck der Maßnahme gefährdet, sind die pol. Ermittlungspersonen vor Ort berechtigt, die Anordnung wegen Gefahr im Verzug (Beweismittelverlust) selbst zu treffen. Der vorherigen und nachträglichen Einholung einer richterlichen Entscheidung bedarf es in diesen Fällen nicht.
Eine Kontaktaufnahme mit der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft hat in diesen Fällen zu unterbleiben!

c) Wird in die Maßnahme nicht eingewilligt und liegt keine Gefahr im

Verzug vor, ist durch die feststellende Dienstkraft unter umfassender Darstellung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszuständigkeiten eine richterliche Anordnung telefonisch über die Rufbereitschaft der Amts- und der Staatsanwaltschaft oder bei polizeirechtlichen Maßnahmen direkt beim Bereitschaftsgericht einzuholen.

Entscheidungen der Amts-/Staatsanwaltschaft oder des Bereitschaftsgerichts sind verbindlich. Sie sind im Anwendungsfall zu dokumentieren und ohne neue Erkenntnisse nicht mit einer zusätzlichen Anfrage infrage zu stellen! Ist trotz wiederholter Versuche die zuständige Behörde nicht erreichbar, ist bei einer deliktisch nicht zuständigen Behörde anzurufen.

Bei jeder telefonischen Einholung einer richterlichen Anordnung sind dienstliche Telefone zu verwenden. Funk-Draht-Verbindungen sind zu diesem Zweck unzulässig.

Der Name der oder des Anordnenden (Polizei, Gericht, Amts-/Staatsanwaltschaft) ist mit Datum und Uhrzeit unter Verwendung der vorgesehenen Formulare zu dokumentieren.

3. Rufbereitschaft des Bereitschaftsgerichtes und der Amts- und der Staatsanwaltschaft

a) Die Richterin oder der Richter am Bereitschaftsgericht Berlin ist

unter der bei Dir E St 1 LZ 11 (int.: 707110/11/12) zu erfragenden Rufnummer zu erreichen.
Sie sind bei Maßnahmen im Gefahrenabwehrrecht und bei der Verfolgung

von Ordnungswidrigkeiten durch die feststellende Polizeidienstkraft zwecks Einholung einer richterlichen Anordnung selbst anzurufen.

b) In den übrigen Fällen ist die Rufbereitschaft der Amts-/Staatsanwaltschaft anzurufen. Die Rufbereitschaft ist zuständig, richterliche Eilentscheidungen auf der Grundlage der StPO herbeizuführen, wenn noch kein amts-/staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen vorliegt und/oder eine Vorlage des Vorgangs bei der Amts-/Staatsanwaltschaft wegen der Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung nicht in Betracht kommt.

Die Zuständigkeiten sind der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen (IntraPol: Startseite/Themen/Einsatz/Täglicher Dienst).

Die Rufbereitschaft der Amtsanwaltschaft Berlin ist unter der Rufnummer: 0173-7358804 zu erreichen.

Die Rufbereitschaft der Staatsanwaltschaft Berlin ist unter der Rufnummer: 0172-3851354 zu erreichen.

Bei Delikten und Sachverhalten aus dem Zuständigkeitsbereich des LKA 1, bei sonstigen vorsätzlichen Tötungsdelikten (Versuch und Vollendung) und Todesermittlungsverfahren, bei erpresserischem Menschenraub und Geiselnahmen sowie bei Vergehen nach dem Transplantationsgesetz ist die Abteilung 234 der Staatsanwaltschaft zuständig. Sie ist über Dir E St 1 LZ 11 (int.: 707110/11/12) zu alarmieren.

Auf die Regelungen der FN PPr Stab 6 vom 29.10.2007 über die Beteiligung des Kap-Bereitschaftsdienstes bei gefährlichen Körperverletzungen (IntraPol: Startseite/Themen/Recht/Rechtliche Hilfen) wird hingewiesen.

4. Sonstiges
Sind neben einer körperlichen Untersuchung nach § 81a Abs. 1 Satz 1 StPO weitere Maßnahmen erforderlich, die eine Zuführung in einen Polizeigewahrsam erfordern, wie z. B. eine ED-Behandlung gem. § 81b StPO, kann die Person noch vor der richterlichen Anordnung einem Polizeigewahrsam zugeführt werden. Die richterliche Anordnung muss jedoch vor dem unmittelbaren Eingriff ergangen sein. Soll ausschließlich eine körperliche Untersuchung durchgeführt werden, darf die Zuführung erst nach Einholung der richterlichen Anordnung erfolgen. Sobald diese vorliegt, ist zur Verhinderung weiterer Verzögerungen im Gewahrsam der Bereitschaftsarzt noch am Feststellungsort über den zuständigen Polizeigewahrsam anzufordern.
Der Inhalt dieser Formellen Nachricht ist allen mit Vollzugsaufgaben betrauten Dienstkräften unverzüglich zur Kenntnis zu geben und allen Geschäftsanweisungen, die unter richterlichen Vorbehalt stehende Eingriffsmaßnahmen beschreiben, durch die zuständigen Bereiche eigenverantwortlich nachzuheften. Im Kopf der Geschäftsanweisungen ist auf die Formelle Nachricht hinzuweisen.

Die FN PPr St 14 vom 2. Juli 2009 über die Einholung richterlicher Anordnungen bei strafprozessualen Maßnahmen ist aufgehoben und zu vernichten.

Sachbearbeiter: PHK Kohls, PPr St II 212, 902230

Berlin Polizeipraesidium, Kandt, PPr, 11.09.2017

Bemerkungen: 0

Merkblatt

Sofortabschluss für Strafanzeigen der minderschweren Kriminalität

1. Begriffsdefinition

1.1. Was ist ein Sofortabschluss?

Der sehr zeitnahe Abschluss von Strafanzeigen, bei denen die Voraussetzungen für einen Abschluss des Vorgangs an die AA/StA vorliegen, weil keine weiteren Ermittlungsschritte mehr erforderlich sind, folgt den Erfordernissen eines sich an Belangen der Effizienz orientierenden Kräfte- und Mittelansatzes (PDV 100). Die mit der Entgegennahme und Fertigung von Strafanzeigen betrauten Dienstkräfte sind daher aufgefordert, noch stärker als bisher von dem Instrument der Sofortabschlüsse Gebrauch zu machen und die Prüfung der Voraussetzungen in den Ablauf der Anzeigenprüfung einzubinden.

Sofortabschluss ist die Bezeichnung für eine gefertigte Strafanzeige, die unmittelbar nach der Anzeigenaufnahme von derselben Dienstkraft an die AA/StA abgeschlossen wird. Jede Ab- und Weitergabe bzw. Neuzuweisung des Vorganges schließt ihn aus der Kategorie der Sofortabschlüsse aus.

1.2. Voraussetzungen für Sofortabschlüsse

Nur Strafanzeigen

- mit klarem Sachverhalt
- der minderschweren Kriminalität
- ohne gesicherte Spuren
- ohne Asservate
- mit erwachsenen Tatverdächtigen (ab 21 Jahre; sofern bekannt)
- bei denen alle Fragen zu einer ggf. erforderlichen Sachfahndung geklärt sind bzw. sich zeitnah klären lassen (siehe Punkt 3.2. Ermittlungen/Sachfahndung)

sind für einen Sofortabschluss geeignet.

Hinzu kommen weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

a) <u>Tatverdächtige/r ist unbekannt:</u>

- alle für eine abschließende Bewertung erforderlichen Erkenntnisse liegen bereits bei Anzeigenaufnahme vor bzw. konnten kurzfristig von der verantwortlichen Dienstkraft eingeholt werden, und
- aus ihnen ergeben sich in Bezug auf die Aufklärung der Tat keine Erfolg versprechenden Ermittlungsansätze

b) Tatverdächtige/r ist bekannt:

- Strafantrag des Antragsberechtigten – soweit erforderlich – liegt vor
- der Tatverdächtige ist ohne festen Wohnsitz und unbekannten Aufenthaltes
- durch die bereits bei der Anzeigenaufnahme vor Ort getroffenen Maßnahmen ergeben sich keine weiteren Bearbeitungserfordernisse

Ausnahmslos nicht für einen Sofortabschluss in Frage kommen

- von Minderjährigen (unter 21 Jahre), Intensiv- oder Kiezorientierten Mehrfachtätern begangene Straftaten
- Fälle der Häuslichen Gewalt (HG)
- Fälle der BtM-Kriminalität

2. Bearbeitungszuständigkeiten gemäß Zuständigkeitssachregister (ZSR)

2.1. Keine Berücksichtigung der im ZSR geregelten Bearbeitungszuständigkeiten

Gemäß der Geschäftsanweisung (GA) LKA Nr. 2/2015 über die Bearbeitung der minderschweren Kriminalität sind die im ZSR enthaltenen Regelungen bei Sofortabschlüssen nicht zu beachten. Das bedeutet, dass Sofortabschlüsse ohne Einschränkungen auf jeder Dienststelle möglich sind, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Information an die eigentlich gemäß ZSR zuständige Dienststelle ist nicht erforderlich.

2.2. Berücksichtigung der im ZSR geregelten Bearbeitungszuständigkeiten

Sollten im Einzelfall nach einem Sofortabschluss zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen oder Ermittlungen erforderlich werden, sind diese von der Dienststelle zu führen, die ursprünglich für den Sachverhalt gem. ZSR sachlich und örtlich zuständig gewesen wäre. Hierzu gefertigte Unterlagen sind dem Ermittlungsvorgang ggf. nach Abschluss der Maßnahmen nachzusenden.

2.3. Rücksendeverbot

Treffen Vorgänge bei der gemäß ZSR sachlich und örtlich zuständigen Dienststelle ein, obwohl sie die Eignung als Sofortabschluss aufweisen, sind sie dort abzuschließen.

3. Sachbearbeiterprinzip und Qualitätssicherung

3.1. Sachbearbeiterprinzip

Die anzeigenaufnehmende Dienstkraft entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Informationen über den Vorgangsabschluss als Sofortabschluss und hat in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Der Vorgang ist nach den Grundsätzen der Führung von Strafermittlungsakten zu heften, zu paginieren und mit einer entsprechenden Abverfügung zu versehen.

3.2. Ermittlungen/Sachfahndung

Die anzeigenaufnehmende Dienstkraft stellt sicher, dass dem Anzeigenden das Geschäftszeichen – vorzugsweise mittels POL 917 – mitgeteilt wird und vermerkt das im Anwendungsfall.

Bei der Anzeigenaufnahme sind gezielt sachfahndungsrelevante Daten zu erfragen und - wenn möglich - unmittelbar beim Anzeigenden/Geschädigten einzuholen (E-Mail oder Rückruf des Anzeigenden), so dass die entsprechenden Sachfahndungen eingeleitet werden können.

Darüber hinaus mögliche und erforderliche Beratungen (z. B. Präventionsprogramm KUNO oder Schlosswechsel Wohnungstür) sind je nach Sachverhalt wie gewohnt ebenfalls im Rahmen der Anzeigenaufnahme durchzuführen.

3.3. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird von der jeweils vorgesetzten Dienstkraft durchgeführt. Sie achtet auf die Einhaltung der erforderlichen Parameter und kontrolliert die erforderlichen Arbeitsschritte auf Vollständigkeit. Der Vorgang ist im Anschluss durch Fachpost-/Kurierversand an die AA/StA zu senden.

4. Hinweise auf zu beachtende Regelungen

GA LKA Nr. 6/2007 über die Erfassung polizeilicher Tätigkeiten und deren Eingabe in das Polizeiliche Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS)

GA LKA Nr. 9/2007 über die Entgegennahme von Strafanzeigen

GA LKA Nr. 3/2015 über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten

GA LKA Nr. 2/2015 über die Bearbeitung von Delikten der minderschweren Kriminalität

GA PPr St Nr. 6/2012 über die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlust oder Auffinden von Personalausweisen

Rückfragen zu diesem Merkblatt bitte an LKA St 11, ☎ 90 91 10